



Richtlinie zur Förderung der Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten Produkten (FRL-Vermarktung)

vom 01. Oktober 2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe dieser Richtlinie (auf Grundlage der Artikel 20, 21, 22 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen zur Förderung der Vermarktung von ökologisch oder regional erzeugten Agrarprodukten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung dient dazu, die Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit von Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu stärken und die Verbreitung von Kenntnissen über Lebensmittel bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleichtern. Damit soll indirekt ein Beitrag zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Einzelmaßnahmen werden im Rahmen der Zuwendungsregelung gefördert:

- a) Veranstaltung zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen, Wettbewerben, Messen und Ausstellungen
- b) Teilnahme an Veranstaltungen zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen, Wettbewerben, Messen und Ausstellungen.
- c) Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und

d) Sachinformation über Qualitätssysteme sowie generische Sachinformationen über Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

e) Veröffentlichungen, wie etwa Kataloge oder Webseiten, mit Sachinformationen über Erzeuger aus einer bestimmten Region oder Erzeuger eines bestimmten Produkts, sofern es sich um neutrale oder neutral dargebotene Informationen handelt.

f) Durchführung von Marktforschungstätigkeiten, Produktentwicklung und -entwürfe, einschl. der Vorbereitung der Anträge auf Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder Bescheinigungen der besonderen Merkmale von Erzeugnissen entsprechend der einschlägigen GemeinschaftsVOen.

g) Übernahme der Ausgaben, die in Zusammenhang mit der erstmaligen Teilnahme an Qualitätsregelungen, gemäß Unions- oder nationalen Rechtsvorschriften, anfallen.

h) Durchführung von Beratungsdiensten für Unternehmen, die im Agrarsektor tätig sind; vor allem für Maßnahmen zur Modernisierung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Integration des Sektors, Innovation, Marktorientierung und Förderung von Unternehmertum. Die ausgewählten Anbieter von Beratungsdiensten müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die Zuwendung wird dem Anbieter der Beratungsdienste gezahlt.

3. Ziele und Indikatoren

Maßnahmen	Indikatoren		
	Quantitativ	Qualitativ	Ergebnis
Messen und Ausstellungen	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der beteiligten Unternehmen bzw. Mitglieder; - Personal (m/f, Teilzeit): eigenes; fremdes (Botschafterinnen der Landfrauen, andere); - Anzahl der erstellten/ verteilten Infobroschüren; - Umsatz (Gesamtumsatz der EO, Verbän- 	<ul style="list-style-type: none"> Anhand von Skalen: - Beurteilung Käuferverbrauchsverhalten bzg. Absatzsteigerung und Annahme der Infoaktionen - Beurteilung der Zufriedenheit durch die beteiligten Mitglieds- 	<ul style="list-style-type: none"> - Stand der beteiligten Mitgliedsunternehmen (mehr/weniger); - Veränderung bei Arbeitsplätzen; - Umsatzsteigerung, -senkung; - Annahme der Veranstaltungen; - Erfolg der Veranstaltungen; - Erfolg der Maßnahme;

	<p>de, Kooperation,...);</p> <ul style="list-style-type: none"> - wieviel Abschlüsse wurden getätigt - Sektoren, (Getreide, , Fleisch, Milch, Gemüse, Obst, Eier...) 	<p>unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - neue Sektordarstellung
<p>Informationskampagnen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der beteiligten Unternehmen bzw. Mitglieder; - Personal (m/f, Teilzeit): eigenes; fremdes (Botschafterinnen der Landfrauen, andere) - Anzahl der erstellten/verteilten Infobroschüren; - Anzahl der Stände/Termine/Veranstaltungen; - Umsatz (Gesamtumsatz der EZG, Verbände, Kooperation,...); - Sektoren (Getreide, , Fleisch, Obst, Eier, Milch, Gemüse,...) 	<p>Anhand von Skalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilung Käufer-Verbraucherverhalten bzgl. Absatzsteigerung und Annahme der Infoaktionen; - Beurteilung der Zufriedenheit durch die beteiligten Mitgliedsunternehmen; - Qualitätskriterien in Abstimmung mit dem Antragsteller 	<ul style="list-style-type: none"> - Stand der beteiligten Mitgliedsunternehmen(mehr/weniger); - Veränderung bei Arbeitsplätzen; - Umsatzsteigerung, -senkung; - Annahme der Veranstaltungen; - Erfolg der Maßnahme; - neue Sektorendarstellung
<p>Marktfor-</p> <p>schung</p>	<p>allgemeine Indikatoren:</p>		
<p>Produktent-</p> <p>wicklung und</p> <p>-entwürfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Begünstigten - Anzahl der Förderfälle 		
<p>Systemeinfüh-</p> <p>rung: Quali-</p> <p>tätsmana-</p> <p>gement-</p> <p>systeme</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl der Projekte - förderfähige Gesamtkosten, davon öffentliche Zuwendungen, private Mittel <p>weitere Indikatoren möglich</p>		
<p>Marketingbe-</p> <p>ratung</p>			

4. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerinnen sowie Begünstigte

4.1 Zuwendungen können gewährt werden an:

- a) anerkannte Erzeugerorganisationen (nach AgrarMarktstrukturgesetz – AgrarMSG - vom 20.04.2013) oder Erzeugerzusammenschlüsse für Qualitätsprodukte (nach GAK Marktstrukturverbesserung – MSTV),
- b) Fachverbände der Land- und Ernährungswirtschaft,
- c) Kooperationen (nach GAK -MSTV 2015-2017),
- d) Erzeugerzusammenschlüsse oder -organisationen sowie sonstige Organisationen im Sinne von Pkt. 3 b - c, die Beratungsdienste anbieten.

Die antragstellenden Organisationen dürfen nicht größer als mittlere Unternehmen sein, wie sie in Anhang I der AgrarfreistellungsVO (VO (EU) 702/14) beschrieben sind.

4.2 Begünstigte der Zuwendung:

Begünstigt sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinn von Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte im Saarland haben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“ im Sinn von Art. 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit dem Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn des Vorhabens gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages (Auftragsvergabe). Die Bewilligungsbehörde kann auf besonderen schriftlichen Antrag für Vorhaben, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erteilen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird schriftlich erteilt. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung und ist nur zulässig, wenn ein förmlicher Zuwendungsantrag, mit einem schlüssigen Finanzierungsplan vorliegt, aus dem das geplante Vorhaben ersichtlich ist, keine fachlichen Bedenken

gegen ihre Erteilung bestehen und zumindest die veranschlagten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zur Verfügung stehen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die die VV zu § 44 LHO (soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind).

6. Art, Umfang, Höhe und Dauer der Zuwendung

6.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss in Form einer Voll- oder Anteilfinanzierung zur Projektförderung.

6.2 Voranmeldung zur beabsichtigten Maßnahme mit Angabe folgender Daten:

- a) Art des Antragsstellers (vgl. Pkt. 3)
- b) Name und Größe des Antragstellers; (mit Beifügung z.B. aktueller Bilanz, GuV, Geschäftsbericht, Jahresbericht)
- c) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit;
- d) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit;
- e) Aufstellung der förderfähigen Kosten bzw. Förderanfrage zur Höhe der Zuwendung.

Das formale Antragsverfahren nach Nr. 7.1. erfolgt nach Vorabentscheidung, ob die gewünschte Zuwendung als Anreiz nach VO (EU) 702, Art 6 aufgrund der o.a. Daten anerkannt werden kann.

Die Zuwendungen müssen allen in dem betreffenden Gebiet in Frage kommenden Unternehmen (vgl. Pkt 4) auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offenstehen. Diese Kriterien sind dem Vorantrag beizufügen.

6.3 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene Sachausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2 (projektbezogene Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinn).

Für die Maßnahmen des Buchstabens 2f) werden nur Ausgaben für durch Dritte erbrachte Dienstleistungen bezuschusst, bzw. Investitionsausgaben dürfen nicht bezuschusst werden.

Für die Maßnahmen des Buchstabens 2h) werden nur Ausgaben für anerkannte Anbieter von Beratungsdiensten erstattet. Sie müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen, die nachzuweisen sind. Die Auswahl der anzuerkennenden Dienstleister kann über ein Ausschreibungsverfahren erfolgen.

Gebrauchte Geräte und gebrauchte Maschinen sind nicht förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind eigene Personalkosten, Eigenleistungen sowie Ausgaben für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen.

Die unter 2 genannten Maßnahmen dürfen, soweit die sonstigen Interessenten die Zugangskriterien einhalten können, nicht nur für die Mitglieder der eigenen Organisation offen stehen. Die Mitgliedschaft in den anbietenden Gruppierungen oder Organisationen darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein.

6.4 Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu 100 % für die Buchstaben 2c, 2d und 2g der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch für 2c und 2d 100.000 € in drei Jahren, für 2g 3.000 EUR/Jahr betragen. Für die Buchstaben 2a, 2b, 2e und 2f darf die maximale Zuwendungshöhe nicht mehr als 50% betragen. Für 2h, soweit die Beratung den Zielen der Buchstaben c und d dient, sind die Ausgaben bis zu 100 % zuwendungsfähig; höchstens jedoch eine Zuwendung je Beratung in Höhe von 1.500 EUR.

Für 2a und 2b bzw. die Teilnahme an Wettbewerben, Messen und Ausstellungen dürfen nur folgende Ausgaben anteilig erstattet werden:

- a) Reisekosten und Teilnahmegebühren,
- b) Reisekosten u. Kosten für den Transport von Tieren,
- c) für Veröffentlichungen u. Websites, mit denen die Veranstaltung angekündigt wird,
- d) Miete für die Ausstellungsräume und Stände sowie die Kosten für Montage u. Demontage
- e) symbolische Preise bis zu einem Wert von 1.000 EUR pro Preis u. Wettbewerbsgewinner

6.5 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die voraussichtlich zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € übersteigen.

Ergibt sich die Unterschreitung dieser Beträge erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises, so findet Satz 1 keine Anwendung.

6.6 Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Bewilligungsbehörde der Leistung zusätzlicher Ausgaben im Voraus zugestimmt hat und die Abweichung von der ursprünglichen Planung im Voraus mit dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz abgestimmt wurde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Mit Hilfe der Zuwendung beschaffte Gegenstände und technische Einrichtungen sind für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Vorlage des Verwendungsnachweises beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden.

7.2 Werden die geförderten Gegenstände, technische Einrichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 6.1 veräußert (Übertragung des Eigentums) oder verpachtet, müssen vom Pächter bzw. Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen, insbesondere die Zweckbindung, übernommen werden. Die Veräußerung bzw. Verpachtung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.3 In den Zuwendungsbescheid sind zur Erfolgskontrolle im Hinblick auf die in Nr. 1 genannten Ziele messbare Indikatoren für 2 a) bis h) zur Erreichung des Zuwendungszweckes nach Anlage aufzunehmen.

7.4 Der Zuwendungsbescheid kann u. a. dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- der Zuwendungszweck nicht mehr oder nicht mehr mit der bewilligten Zuwendung erreicht werden kann,
- der Zuwendungsempfänger bei der Maßnahmenausführung unerlaubt von den Angaben im Zuwendungsantrag abweicht,
- der Zuwendungsempfänger gegen die Zweckbindung verstößt oder die geförderten Gegenstände, technische Einrichtungen ohne Erlaubnis veräußert oder vermietet oder
- der Zuwendungsempfänger gegen sonstige zuwendungsrechtliche Bestimmungen verstößt.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Die formlose Voranfrage (Vorantrag zur Feststellung des Anreizeffekts) ist bis 15. Oktober des Jahres vor Beginn der Maßnahme (Antragsjahr) beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Landwirtschaft, vorzulegen. Angenommen ist die Voranfrage mit der Zusendung des Antragsformulars durch Abteilung A des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (Bewilligungsbehörde) bis 30.11. des Jahres vor Beginn des Vorhabens.

Der Zuwendungsantrag ist schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Notwendige Anlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Maßgebend ist der Posteingang beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Datum des Posteingangsstempels). Fehlende Unterlagen können im Bedarfsfall innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden.

Beim Antragsverfahren sind grundsätzlich vorzulegen:

- Projektbeschreibung,
- Finanzplanung,
- Kostenvoranschläge,
- Ausschreibungsunterlagen,
- Vorschläge zu Indikatoren (vgl. Tabelle, bzw. eigene Vorschläge)
- ggf. Zuschusszusagen Dritter,
- Satzung des Zusammenschlusses,
- Angaben über Zahl und Struktur der Mitgliedsbetriebe/Partner (Namen und Adressen der Mitgliedsbetriebe, Betriebsnummer, räumlicher Einzugsbereich der Mitgliedsbetriebe (prozentual Saarland, Großregion), KMU-Erklärung, UiS-Erklärung, Erklärung Rückforderungsanordnung)

Zusätzliche Anlagen bei Anbietern von Beratungsdiensten:

- Auswahlkriterien für Teilnehmende an Beratungen
- angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal,
- Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche

Bei Ergänzungsanträgen sind aktualisierte Unterlagen mit einzureichen.

Abrechnungshinweis. Die Kosten für erbrachte Beratungsleistungen werden dem Begünstigten mit der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Der staatliche Zuschussanteil mindert diesen Rechnungsbetrag.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen von insgesamt nicht mehr als 2.500,00 € werden nach Prüfung des Schlussverwendungsnachweises in einem Betrag ausgezahlt. Teilzahlungen von weniger als 2.500,00 € erfolgen nicht. Vor der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises sind Teilzahlungen <2.500 EUR nicht möglich.

8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des dem Bewilligungsbescheid beigefügten Formulars spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraumes) der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung vorzulegen und mit einer Originalunterschrift zu versehen. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege, Kopien und Bewertungstabellen anhand der abgestimmten Indikatoren, sowie ein Sachbericht beizufügen.

8.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Reinhold Jost